

In lebhafter Erregung wurde die öffentliche Meinung durch einen Gesetzentwurf betreffend die „Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder“ versetzt, der eine Schutzwehr gegen oratorische Ausschreitungen der Abgeordneten errichten sollte, damit aber zugleich das unantastbare Palladium der parlamentarischen Redefreiheit zu gefährden drohte. Die Vorlage, die besonders den Schutz Außenstehender gegen Beleidigungen und die consequente Durchführung des Socialistengesetzes auch in den parlamentarischen Verhandlungen bezweckte, beschäftigte im nächsten Jahre die meisten Landtage wie den Reichstag, konnte aber nicht die Majorität erlangen. Man begnügte sich, eine Reichstagscommission zu ernennen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob eine Aenderung der Geschäftsordnung nothwendig sei und im Falle der Bejahung dem Hause Vor schläge über Verschärfung der Disciplinargewalt zu unterbreiten. Ebenso wenig Erfolg hatte ein später eingebrachter Gesetzentwurf über Verlängerung der Budget- und Legislaturperioden. Die Entlastung der parlamentarischen Arbeiten, welche durch die Einführung von zweijährigen statt einjährigen Budgetperioden in Aussicht gestellt wurde, hätte nur auf Kosten der Machtstellung des Reichstags erkauft werden können.

Gesetzentwurf betreffend die parlamentarische Strafgewalt.

4. März 1879.

In einer Reihe deutscher Bundesstaaten traten in den letzten Jahren in fürstlichen Häusern Ereignisse ein, die eine Erwähnung verdienen. Als Großherzog Friedrich von Baden, des Kaisers Schwiegersohn, am 29. April 1877 sein fünfundzwanzigjähriges Regierungsjubiläum feierte, gab sich im ganzen Lande eine aufrichtige freudige Theilnahme kund für einen Fürsten, der stets so warm und eifrig für die nationale Entwicklung und einheitliche Gestaltung des deutschen Reiches gewirkt und mit treuer Pflichterfüllung den Ausbau constitutioneller Staats- und Rechts-Institute gefördert hat. Eine Jubiläumstiftung, durch freiwillige Beiträge gegründet, wird das Andenken an das freudige Ereigniß auch den künftigen Geschlechtern überliefern. — Am 12. Juni 1878 starb in Paris der ehemalige König von Hannover, Georg V., und wurde im Familienschloß zu Windsor beigesetzt. Sein Sohn Ernst August, der den Titel seines Großvaters vor der hannover'schen Thronbesteigung, Herzog von Cumberland, annahm, hielt auf Anregung der particularistischen Welfenpartei in einer öffentlichen Kundgebung seine „Ansprüche auf Hannover“ aufrecht und weigerte sich somit, die neue Reichsordnung anzuerkennen. Auch sonst gab der hannover'sche Prätendent Beweise seiner Feindschaft gegen das neue Deutschland, so z. B. bei der Duldung der welfischen Demonstrationen gelegentlich seiner Vermählung mit der Prinzessin Thyra von Dänemark. In Braunschweig vereinbarten daher Regierung und Stände ein Regentenschaftsgesetz, kraft dessen nach dem Ableben des bejahrten kinderlosen Herzogs Wilhelm die Regierung unter kaiserlichem Schirm in provisorischer Weise fortgeführt werden könne, bis die Succession in endgültiger Weise geregelt sein würde. Die Braunschweiger

Deutsche Fürstenthümer. Baden.

Hannover und Braunschweig.

15. Febr. 1879.